

**13. Satzung
der Gemeinde Mainstockheim
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 28.12.1983 i.d.F. der zwölften Änderungssatzung vom 08.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.07., 31.10. und 31.01. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kitzingen, 21.03.2012
Gemeinde Mainstockheim



Karl-Dieter Fuchs
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 21.03.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.03.2012 angeheftet und am 10.05.2012 wieder abgenommen.

Kitzingen, 14.06.2012
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen


Dieter Pfister
VR

